



Inhalt.

I Aktuelles.

- 1 DATÜV: Elektronische Fehlerrückmeldung.
- 2 Anmeldung nach §§ 28, 82 Abs. 1 VBLS.

II Rechtliche Entwicklungen.

- 1 Änderung der Rechengrößen 2025.
- 2 Empfängerüberprüfung im SEPA-Verfahren.
- 3 BAG: Zuschuss zur Entgeltumwandlung.

III Weitere Informationen.

- 1 Steuerliche Behandlung der Aufwendungen.
- 2 Jährliche Renteninformation zukünftig digital.

IV Termine.

- 1 Schulungstermine und Alternativen.
- 2 VBLkompass für Personalgewinnung.

V Broschüren und Formulare.

- 1 Unterlagen zum Download und Bestellen.
- 2 Neues Formular zur Beitragsrückforderung.

VI Kontakt zur VBL.

Impressum

VBL. Versorgungsanstalt des Bundes und der Länder
Hans-Thoma-Straße 19, 76133 Karlsruhe.
Telefon 0721 155-0, Telefax 0721 155-666
info@vbl.de, www.vbl.de

Verantwortlich für den Inhalt: Hauptamtlicher Vorstand der VBL,
Redaktion: Martin Gantner (Leiter Key Account Management)

Guten Tag,

mit dieser VBLinfo erhalten Sie Informationen zur Zusatzversorgung für Arbeitgeber.

Unter Aktuelles haben wir wichtige Hinweise für Ihre personalabrechnenden Dienststellen zusammengefasst.

Der Rubrik Rechtliche Entwicklungen können Sie aktuelle Einflussfaktoren zur betrieblichen Altersversorgung entnehmen.

Empfehlen möchte ich Ihnen unsere Schulungs- und Informationsangebote, die hier im Überblick vorgestellt werden.

Bitte senden Sie die VBLinfo gerne an interessierte personalführende Dienststellen in Ihrem Bereich weiter.

Für Fragen aller Art stehen wir Ihnen wie immer gerne zur Verfügung.

Mit besten Grüßen

Joachim Siebert
Abteilungsleiter Kundenmanagement

1 DATÜV-Meldeverfahren: Einführung der elektronischen Fehlerrückmeldung.

Die VBL wird im Rahmen der Prozessoptimierung im elektronischen Meldeverfahren zur Pflichtversicherung VBLklassik künftig eine elektronische Rückmeldung anbieten. Das bedeutet, zu jeder maschinellen Meldung gibt es immer einen elektronischen Rückmeldedatensatz. Hierfür wurde die DATÜV-ZVE bei Ziffer 4.1 und 10.5 entsprechend erweitert.

- Die aktuelle Fassung der DATÜV-ZVE finden Sie auf unserer Website unter **www.vbl.de/de/datuv-zve**.

Bei Teilnahme am elektronischen Rückmeldeverfahren entfallen die bisherigen PDF-Dokumente, also die Übernahmebestätigung gegebenenfalls mit Fehlerliste. Außerdem gibt es hierbei keine Beanstandungen mehr auf Papier.

Geplant ist die Einführung ab 1. Oktober 2025. Für die Teilnahme ist ein entsprechender Zulassungsantrag erforderlich.

- Den Zulassungsantrag und ein Informationsblatt finden Sie auf unserer Homepage unter **www.vbl.de/de/edi**

Die Teilnahme an der elektronischen Rückmeldung ist zunächst freiwillig. Das bisherige Verfahren wird darüber hinaus weiterhin unterstützt.

2 Anmeldung von wissenschaftlich Beschäftigten und Höherverdienenden.

Bisher war die Anmeldung von befristet wissenschaftlich Beschäftigten (§ 28 VBL-Satzung – VBLS) und Höherverdienenden (§ 82 Abs. 1 VBLS) zur VBLextra ausschließlich über den Vordruck FV2 möglich.

Ab sofort wird den Arbeitgebern hierfür zusätzlich im Arbeitgeberportal MeineVBL eine digitale Anmeldung ermöglicht.

- **Sie sind als Arbeitgeber im Portal MeineVBL bereits registriert:**

Zur Nutzung der Online-Dienste und Hinterlegung der weiteren Berechtigung benötigen wir einen Antrag auf Zulassung für Arbeitgeber.

Im persönlichen Bereich klicken Sie auf den Reiter „Verwaltung / Online-Services freischalten“. Bitte unterschreiben Sie den ausgefüllten Antrag und senden diesen unterschrieben per Post zurück. Nach erfolgreicher Prüfung erhalten Sie per E-Mail die Bestätigung für die weiteren Services in Meine VBL.

- **Sie sind als Arbeitgeber im Portal MeineVBL noch nicht registriert:**

Dann beantragen Sie bitte Ihre Zugangsberechtigung hier: **www.vbl.de/meinevbl** unter dem Link „**Registrierung für Arbeitgeber**“.

Einfacher Ablauf durch digitale Anmeldung.

Mit der Einführung des digitalen Verfahrens gestaltet sich die Anmeldung deutlich einfacher und effizienter. Arbeitgeber müssen lediglich die erforderlichen Daten in das Arbeitgeberportal eingeben. Diese Daten werden sofort an uns übermittelt.

Ein weiterer Vorteil des neuen Verfahrens: Arbeitgeber können nach der Übermittlung eine detaillierte Zusammenfassung der eingegebenen Daten als PDF-Dokument herunterladen. Dieses Dokument dient nicht nur als Bestätigung, sondern kann auch problemlos in der Personalakte abgelegt werden. So bleibt Ihre Dokumentation stets vollständig und nachvollziehbar.

Schnellerer Zugang zur Versicherungsnummer.

Sobald die übermittelten Daten bei der VBL eingegangen sind, erfolgt bei uns eine Überprüfung der Angaben. Sollte die betroffene Person noch keine Versicherungsnummer besitzen, wird diese von der VBL automatisch vergeben.

Die neue Versicherungsnummer wird umgehend in den geschützten Bereich Ihres Arbeitgeberportals übertragen und steht Ihnen hier, für die weitere Bearbeitung des Personalvorgangs, zur Verfügung.

Dieser Prozess stellt sicher, dass Ihnen eine neue Versicherungsnummer schnell bereitgestellt wird. Die administrative Bearbeitung wird hierdurch weiter vereinfacht.

Anmeldebestätigung per Post.

Die Anmeldebestätigung wird wie gewohnt per Post an die im Portal angegebene Adresse versendet. So bleibt der gewohnte Ablauf erhalten, während die digitale Anmeldung eine spürbare Erleichterung für Arbeitgeber bietet.

Fazit: Effizienz und Zeitersparnis durch digitale Lösung.

Das neue digitale Verfahren zur Anmeldung von wissenschaftlich Beschäftigten und Höherverdienenden zur VBLextra bietet eine erhebliche Zeitersparnis. Der gesamte Verwaltungsprozess wird deutlich vereinfacht.

Arbeitgeber profitieren von einer übersichtlichen und schnellen Handhabung der Anmeldung. Zudem sorgt die Möglichkeit der lückenlosen Dokumentation dafür, dass keine wichtigen Informationen verlorengehen.

Die Einführung dieser digitalen Lösung stellt einen weiteren Schritt in Richtung effizienter und moderner Verwaltung dar, sowohl für Arbeitgeber als auch für die VBL.

Rechtliche Entwicklungen.

1 Tarifabschluss Bund und Kommunen: Änderung der Rechengrößen 2025.

Nach Abschluss der Tarifverhandlungen für den öffentlichen Dienst von Bund und Kommunen am 6. April 2025 sehen die Tarifverträge des Bundes und der Vereinigung der kommunalen Arbeitgeber (VKA) unter anderem eine Erhöhung der Entgelte ab **1. April 2025** vor.

Somit ändern sich ab diesem Zeitpunkt auch die Grenzbeträge für das zusatzversorgungspflichtige Entgelt nach § 82 Absatz 1 und 2 VBLS. Die Details entnehmen Sie bitte den Ziffern 2 und 3 unserer Aufstellung der aktuellen Rechengrößen in der Zusatzversorgung 2025 (www.vbl.de/rechengroessen).

Der Tarifabschluss 2025 für Bund und Kommunen hat eine Laufzeit bis mindestens 31. März 2027. **Ab 1. Mai 2026** sieht dieser eine weitere Erhöhung des Tabellenentgelts vor. Die Grenzwerte für das zusatzversorgungspflichtige Entgelt nach § 82 Absatz 1 und 2 VBLS werden sich somit zu diesem Zeitpunkt erneut ändern.

Über die Änderung der Rechengrößen hat die VBL bereits am 20. Mai 2025 auf ihrer Website und per VBL-newsletter informiert.

Abonnieren Sie einfach unseren VBLnewsletter, damit wir Sie immer zeitnah über aktuelle Änderungen informieren können: www.vbl.de/de/vblnewsletter

2 „Verification of Payee“: Empfängerüberprüfung im SEPA-Verfahren.

Mit Wirkung ab dem 9. Oktober 2025 ergibt sich eine gesetzliche Änderung im europäischen Zahlungsverkehr, die insbesondere Unternehmen betrifft, die SEPA-Überweisungen tätigen oder empfangen.

Was ist „Verification of Payee“ (VoP)?

Die „Verification of Payee“ ist eine Empfängerüberprüfung, bei der vor der Freigabe einer SEPA-Überweisung geprüft wird, ob der angegebene Name des Zahlungsempfängers mit der zugehörigen IBAN übereinstimmt. Ziel dieser Maßnahme ist es, das Risiko von Fehlüberweisungen und Betrugsfällen deutlich zu reduzieren.

Wann wird VoP in Deutschland umgesetzt?

Die gesetzliche Verpflichtung zur Durchführung der VoP tritt am 9. Oktober 2025 in Kraft. Ab diesem Zeitpunkt müssen alle Zahlungsdienstleister im Euro-Zahlungsraum diese Prüfung bei SEPA-Überweisungen und SEPA-Echtzeitüberweisungen durchführen.

Gesetzliche Grundlage?

Die Einführung der VoP basiert auf der EU-Verordnung 2024/886, die Teil der sogenannten Instant Payments Regulation (IPR) ist. Diese Verordnung verpflichtet Zahlungsdienstleister zur technischen und organisatorischen Umsetzung der Empfängerüberprüfung gemäß Artikel 5c.

Stand der Umsetzung bei der VBL?

Die Hauptbank, über die wir unser Zahlungssystem abwickeln, arbeitet derzeit intensiv an der technischen Umsetzung der neuen gesetzlichen Vorgaben.

Bereits jetzt können wir mitteilen, dass im Rahmen von VoP zukünftig folgende Informationen (vollständiger Name der zahlungsempfangenden Instanz mit zugehöriger IBAN) richtig sind; dabei haben sich die bereits bekannten Bankverbindungen **nicht** geändert:

Für Umlagen zur **VBLklassik**:

Versorgungsanstalt des Bundes und der Länder
IBAN DE15 6005 0101 7402 0454 39

Für kapitalgedeckte Beiträge zur **VBLklassik**:

Versorgungsanstalt des Bundes und der Länder
IBAN DE20 6607 0004 0035 2302 00

Für Beiträge zur **freiwilligen Versicherung**:

Versorgungsanstalt des Bundes und der Länder
IBAN: DE30 6005 0101 0002 2287 70

Im Hinblick auf die verwendeten Datenformate, insbesondere die Zeichenzahlbegrenzung bei der Anlage von Zahlungsempfängernamen, besteht die Möglichkeit, zusätzlich zum Namen des Kontoinhabers einen Alias zu hinterlegen.

Verwendung einer Alias-Bezeichnung für die VoP-Prüfung?

Da unser vollständiger Name „Versorgungsanstalt des Bundes und der Länder“ die verfügbaren Zeichen in vielen ERP-Systemen überschreitet, werden wir die Möglichkeit nutzen, einen Alias bei den Banken zu hinterlegen.

Als verkürzte und eindeutig identifizierbare Variante wird künftig der Alias „VBL“ bei den Banken für die VoP-Prüfung hinterlegt.

Die Kundschaft sowie beteiligte zahlungsleistende Stellen können diesen Namen dann ebenfalls verwenden und hinterlegen, um eine reibungslose VoP-Prüfung zu gewährleisten.

3 BAG-Urteil zum Arbeitgeberzuschuss bei Entgeltumwandlung.

Seit 2018 haben Beschäftigte einen gesetzlichen Anspruch auf Zuschuss des Arbeitgebers zur Entgeltumwandlung in Höhe von bis zu 15 Prozent, soweit der Arbeitgeber durch die Entgeltumwandlung Sozialversicherungsbeiträge einspart (§ 1a Abs. 1a Betriebsrentengesetz – BetrAVG). Das Betriebsrentengesetz enthält hierzu eine Tariföffnungsklausel. Das bedeutet, per Tarifvertrag können abweichende Regelungen zur Entgeltumwandlung vereinbart werden (§ 19 BetrAVG).

Ein Tarifvertrag kann also den Anspruch auf Arbeitgeberzuschuss auch ausschließen. Was aber ist mit Tarifverträgen, die keine Regelung zum Arbeitgeberzuschuss enthalten, weil sie vor 2018, also vor Einführung des gesetzlichen Anspruchs durch das Betriebsrentenstärkungsgesetz, geschlossen wurden? Mit einem solchen Fall war das Bundesarbeitsgericht (BAG) vor Kurzem befasst:

Ein Sachbearbeiter im kommunalen öffentlichen Dienst klagte, um die Zahlung eines Zuschusses in Höhe von 15 Prozent zu erreichen. Im vorliegenden Fall kommt der Tarifvertrag zur Entgeltumwandlung für Arbeitnehmende im kommunalen öffentlichen Dienst (TV-EUmw/VKA) zur Anwendung. Während die Vorinstanzen der Klage stattgegeben haben, hat das BAG die Klage abgewiesen (Urteil vom 11. März 2025 – 3 AZR 53/24). Der beklagte Arbeitgeber ist nicht verpflichtet, den Zuschuss zu zahlen.

In den Urteilsgründen heißt es unter anderem:

„... Die Auslegung von § 19 Abs. 1 BetrAVG ergibt, dass von den gesetzlichen Regelungen zur Entgeltumwandlung (§ 1a BetrAVG) auch in Tarifverträgen abgewichen werden kann, die bereits vor Inkrafttreten des Ersten Betriebsrentenstärkungsgesetzes am 1. Januar 2018 geschlossen wurden. [...] Der TV-EUmw/VKA enthält eine bezogen auf den danach vorgesehenen Anspruch auf Entgeltumwandlung abschließende Regelung.“

Das ist beim TV-EUmw/VKA der Fall. Es genügt, dass der TV-EUmw/VKA eigenständig einen Anspruch auf Entgeltumwandlung ohne Arbeitgeberzuschuss regelt. Eine konkrete oder ausdrückliche Abbedingung des Anspruches aus § 1a Abs. 1a BetrAVG wird vom Gericht als nicht notwendig erachtet.

Weitere Informationen.

1 Steuerliche Behandlung von Umlagen und Beiträgen.

Mit jeder Meldung an die VBL müssen beteiligte Arbeitgeber auch angeben, wie die Umlagen und Beiträge steuerlich behandelt wurden.

Hintergrund.

Die steuerliche Behandlung in der Ansparphase bestimmt, wie die daraus entstehende Rentenleistung zu versteuern ist.

- Die Steuerfreiheit oder steuerliche Förderung (zum Beispiel die sogenannte „Riester-Förderung“) der Aufwendungen führt zur Vollbesteuerung der aus diesen Aufwendungen resultierenden Rente.
- Dagegen folgt aus bereits in der Ansparphase versteuerten Aufwendungen die Rentenbesteuerung mit dem (deutlich geringeren) Ertragsanteil.

Meldung mit Steuermerkmal.

Damit die spätere Betriebsrente in zutreffender Weise versteuert werden kann, hat der Arbeitgeber mitzuteilen, ob die Aufwendungen zur Pflichtversicherung aus versteuertem oder nicht versteuertem Einkommen geleistet wurden.

Dies erfolgt gemäß den Richtlinien für das Melde- und Abrechnungsverfahren (RIMA) über das entsprechende Steuermerkmal (siehe RIMA, dort Ziffer 4.19).

Kennzahl „Steuermerkmal (SM)“	Erläuterung
00	Versicherungsabschnitte einer Pflichtversicherung ohne Aufwendungen.
01	§ 3 Nr. 63 EStG (Steuerfreiheit der Beiträge/Vollbesteuerung der Rente). Für Meldungen bis 31.12.2011 auch Steuerfreiheit der Umlagen nach § 3 Nr. 56 EStG/Vollbesteuerung der Rente.
02*	§ 40a a.F. EStG (Pauschalversteuerung der Beiträge zum Kapitaldeckungsverfahren/Rentenbesteuerung mit dem Ertragsanteil).
03	Individuell versteuerter Beitrag zum Kapitaldeckungsverfahren im Abrechnungsverfahren Ost (Rentenbesteuerung mit dem Ertragsanteil).
05*	§ 40a Abs. 2 EStG (Pauschalversteuerung der Beiträge/Rentenbesteuerung mit dem Ertragsanteil).
07**	§ 100 EStG (Steuerfreiheit der Beiträge/Vollbesteuerung der Rente).
10	pauschal (§ 40b EStG)/indiv. versteuerte Umlage (Rentenbesteuerung mit dem Ertragsanteil).
11*	§ 3 Nr. 56 EStG (Steuerfreiheit der Umlagen/Vollbesteuerung der Rente).

* gültig ab 1. Januar 2012

** gültig ab 1. Januar 2018

Großzügige Steuerfreibeträge.

Die Steuerfreibeträge für Umlagen und Beiträge wurden über die zurückliegenden Jahre angehoben. Durch den prozentualen Bezug auf die Beitragsbemessungsgrenze in der gesetzlichen Rentenversicherung (BBG) werden sich die konkreten Höchstbeträge auch zukünftig jährlich ändern.

Die Steuerfreibeträge liegen bei

- vier Prozent der BBG für Umlagen zur VBLklassik sowie
- acht Prozent der BBG für Beiträge zur kapitalgedeckten betrieblichen Altersversorgung.

Die aktuellen Rechengrößen zur Zusatzversorgung gibt die VBL jedes Jahr mit den konkreten Grenzbeträgen in Euro bekannt (www.vbl.de/rechengroessen).

Weitere Informationen und Schulungsunterlagen.

Ausführliche Erläuterungen zur Versteuerung von Umlagen und Beiträgen finden Sie in unserer Schulungsunterlage „Versicherungsrecht VBLklassik“ unter der Ziffer 7. Auch die sozialversicherungsrechtliche Behandlung der Aufwendungen zur VBL wird dort anhand von Beispielen erläutert.

In unserem Online-Portal Meine VBL für Arbeitgeber können Sie unter der Kachel „Schulungsunterlagen“ die Schulungsunterlage zum Versicherungsrecht herunterladen (siehe hierzu auch die nachfolgenden Informationen auf Seite 9, Ziffer 1).

2 Jährliche Renteninformation an versicherte Personen zukünftig digital.

Die VBL versendet aktuell wichtige jährliche Unterlagen an bei Ihnen versicherte Personen.

- Im August 2025 startete der Versand der Renteninformationen zur Pflichtversicherung **VBL**klassik an über 2,5 Millionen versicherte Personen.
- Mitte September 2025 folgte dann zusätzlich der Versand der Renteninformationen zur freiwilligen Versicherung an über 340.000 Versicherte.

Bislang werden die Renteninformationen überwiegend per Briefpost versendet. Nur wer bereits im Versichertenportal Meine VBL registriert ist, erhält die Unterlagen dort digital und wird von uns per E-Mail darüber informiert.

Zukünftig wird die VBL die jährliche Renteninformation digital abrufbar im Kundenportal Meine VBL zur Verfügung stellen.

Die Zusendung der Renteninformationen an bei uns versicherte Personen per Briefpost ist mit hohen Kosten und Verwaltungsaufwänden verbunden. Dies soll durch die digitale Abrufmöglichkeit im Versichertenportal Meine VBL geändert werden.

In Meine VBL sind die Renteninformationen jederzeit übersichtlich verfügbar. Über neue Unterlagen werden die versicherten Personen von uns per E-Mail informiert. Mit der Registrierung in Meine VBL erhalten Ihre Beschäftigten die Renteninformation nicht nur frühzeitig, sondern leisten auch einen positiven Beitrag für die Umwelt.

Termine.

1 Schulungstermine zum Melde- und Abrechnungsverfahren und Alternativen.

Die in diesem Jahr von der VBL angebotenen Präsenzseminare zum Melde- und Abrechnungsverfahren waren innerhalb kürzester Zeit ausgebucht. Die hohe Nachfrage freut uns sehr, allerdings konnten wir damit nicht allen interessierten Arbeitgebervertretern einen Teilnahmeplatz in unseren Schulungen vor Ort ermöglichen.

Um dennoch dem akuten Schulungsbedarf gerecht zu werden, bieten wir für beteiligte Arbeitgeber folgende Informationsmöglichkeiten zum Melde- und Abrechnungsverfahren:

■ **Kostenfreie Onlineseminare.**

Neue Termine werden jeweils vor dem nächsten Quartal auf unserer Website freigeschaltet. Schnell buchen unter www.vbl.de/Arbeitgeber/Veranstaltungen/Jetzt buchen.



Wir freuen uns auf Sie.

■ **VBLvideocasts und aufgezeichnete Onlineseminare.**

Diese stehen Ihnen zum jederzeitigen „Nachsehen“ im Arbeitgeberportal MeineVBL zur Verfügung (www.vbl.de, dort in der Rubrik Arbeitgeber / Veranstaltungen / Videos).

■ **Schulungsunterlagen zum RIMA-Meldeverfahren.**

Für alle relevanten Bereiche rund um das Melde- und Abrechnungsverfahren stellen wir unseren beteiligten Arbeitgebern umfangreiche Schulungsunterlagen mit Fallbeispielen zur Verfügung.

Nach Anmeldung als Arbeitgeber in Meine VBL finden Sie auf der Einstiegsseite die Kachel „Schulungsunterlagen“. Mit einem Klick auf diese Kachel haben Sie jederzeit und überall die aktuellen Unterlagen parat.

2 VBLkompass für Personalgewinnung und -betreuung.

Die zusätzliche Absicherung mit der betrieblichen Altersvorsorge bei der VBL gewinnt immer mehr an Bedeutung. Leider ist das in vielen Fällen nicht ausreichend bekannt. Insbesondere im Erstkontakt mit Bewerberinnen und Bewerbern können Mitarbeitende in den Personaldienststellen oft die Benefits der Zusatzversorgung nicht mit der erforderlichen Sicherheit erklären.

Deshalb bieten wir für unsere beteiligten Arbeitgeber – speziell für die Mitarbeitenden in den Bereichen der Personalgewinnung und -betreuung – ein eigenes Veranstaltungsformat an, den VBLkompass.

Bei der Veranstaltung soll ein reger Austausch stattfinden. Zur Unterstützung Ihrer täglichen Arbeit werden wir gemeinsam den Informationsbedarf für Sie und Ihre Beschäftigten aufbereiten. Sie werden nach der Teilnahme am VBLkompass in der Lage sein, Fragen zur Zusatzversorgung im Bewerbungsprozess oder in der späteren Personalbetreuung sicher beantworten zu können.

Die Teilnahme am VBLkompass ist für beteiligte Arbeitgeber kostenfrei und findet an unterschiedlichen Terminen online statt.

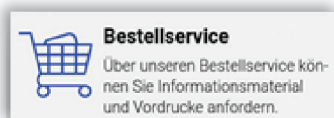
Informieren Sie sich über die Themen und Termine auf unserer Website und buchen Sie gleich einen Teilnahmeplatz in 2025 unter www.vbl.de/vblkompass.

Broschüren und Formulare.

1 Aktualisierte Unterlagen zum Download und Bestellen.

Arbeitgebern, versicherten und rentenberechtigten Personen stellt die VBL hilfreiche Informationen bereit. Für das Jahr 2025 wurden alle Kennzahlen und Rechengrößen aktualisiert. Die aktuellen Ausgaben stehen Ihnen im **Downloadcenter** zur Verfügung.

Sie haben natürlich auch die Möglichkeit, sich über den **Bestellservice in Meine VBL** kostenfrei die gewünschten Dokumente von uns liefern zu lassen.



Unseren beteiligten Arbeitgebern sind wir dankbar, wenn nur die aktuellen Informationen, insbesondere die VBLspezial-Broschüren für versicherte Personen, an die Belegschaft weitergegeben werden.

2 Neues Formular zur Beitragsrückforderung in der freiwilligen Versicherung.

Beiträge zur freiwilligen Versicherung werden in der Regel per Einzelüberweisung entrichtet. Es kann jedoch vorkommen, dass durch Änderungen im Arbeitsverhältnis – etwa aufgrund von Elternzeit, Beurlaubung oder Krankheit – Überzahlungen entstehen. Solche Überzahlungen können unangenehm sein, doch ab sofort gibt es eine vereinfachte Möglichkeit, diese zurückzufordern.

Rückforderung von Überzahlungen in der freiwilligen Versicherung.

Mit dem neuen Formular „Beitragsrückforderung FV“ haben Arbeitgeber nun die Möglichkeit, die Rückforderung von überzahlten Beiträgen direkt bei der VBL zu beantragen.

Sie finden das Formular „Beitragsrückforderung FV“ auf unserer Website

- im Downloadbereich für Arbeitgeber unter Service / Downloadcenter / Arbeitgeber / Freiwillige Versicherung / Formulare oder
- durch Eingabe des Suchbegriffs „Beitragsrückforderung FV“.

Das Formular ist so konzipiert, dass alle erforderlichen Angaben enthalten sind, die für die Bearbeitung der Rückzahlung notwendig sind. Dies gewährleistet eine schnelle und unkomplizierte Bearbeitung des Antrags.

Schnelle Bearbeitung durch digitale Erkennung.

Ein großer Vorteil des neuen Formulars: Es ist so optimiert, dass es beim Scannen automatisch erkannt wird. Dadurch kann das Dokument direkt an das zuständige Team weitergeleitet werden, ohne dass manuelle Schritte erforderlich sind. Dies beschleunigt den gesamten Prozess und sorgt dafür, dass Rückforderungsanträge zügig bearbeitet werden.

Keine Auswirkungen auf Zahlungen im eAVIS-Verfahren.

Wichtig zu beachten ist, dass dieses neue Formular ausschließlich für Rückforderungen von Beiträgen gilt, die im Rahmen von Einzelüberweisungen zur freiwilligen Versicherung entrichtet wurden.

Zahlungen, die im Rahmen des eAVIS-Verfahrens oder zur Pflichtversicherung VBLklassik geleistet wurden, sind von dieser Regelung nicht betroffen.

Ihre Notizen.

[illegible]

Kontakt zur VBL.

Kontaktdaten für Arbeitgeber.

Pflichtversicherung / Melde- und Abrechnungsverfahren.

☎ 0721 93 98 93 8*
✉ arbeitgeberservice@vbl.de
☎ 0721 155-1360

Freiwillige Versicherung.

☎ 0721 93 98 93 5*
✉ KM-Service@vbl.de
☎ 0721 155-1355

Seminare und Veranstaltungen.

✉ veranstaltungen@vbl.de

* Telefonische Servicezeiten:

Montag, Donnerstag von 8:00 Uhr bis 18:00 Uhr
Dienstag, Mittwoch, Freitag von 8:00 Uhr bis 16:30 Uhr

Weitere Kontaktmöglichkeiten zur VBL

finden Sie unter www.vbl.de,
dort in der Rubrik Service/Kontakt &
Beratung.

Wir freuen uns auf Sie!

